



- 8) Der Mieter zahlt bis spätestens Freitag, den 12.07.2019 nach Unterzeichnung des Vertrages eine Kautions in Höhe von 200,00 € auf das Konto des Vermieters, BIC: GENO-DEDD570, IBAN: DE02 5706 0000 0000 5062 04 bei der WGZ Bank Düsseldorf. Diese Kautions dient zur Sicherstellung der aus diesem Vertrag entstehenden Rechte des Vermieters. Erfolgt die Zahlung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, ist der Vermieter ohne weitere Mitteilung oder Mahnung berechtigt, die Rotunde anderweitig zu vermieten. Die Rückgabe der Kautions erfolgt - nach mangelfreier Abnahme der gereinigten Räumlichkeiten und dem darin enthaltenen Inventar, des Flurs sowie des Außenbereiches - nach mangelfreier, gereinigter und vollzähliger Rückgabe des zur Verfügung gestellten Geschirrs, Bestecks, der Gläser und sonstiger Gegenstände.
- 9) Der Mieter haftet für die Mietzeit für alle während der gesamten Mietzeit entstandenen Schäden, insbesondere für Personenschäden und für Sachschäden jeglicher Art an den Räumen, am Inventar u. ä. sowie Schäden im Außenbereich des Grundstücks sowie an seinen eigenen Sachen. Dies gilt auch für Schäden, die nicht durch den Mieter selbst, sondern durch seine Gäste, Beauftragten und andere Personen verursacht werden.

Der Mieter hat insbesondere

- die sachgerechte und sichere Verwendung und Bedienung der benutzten Geräte sicherzustellen. Zur sachgerechten Bedienung der Geräte erfolgt bei Mietbeginn eine Einweisung durch einen Mitarbeiter des Vermieters. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Geschirrspül- und Gläserspülmaschinen ordnungsgemäß bedient werden. Die Gläserspülmaschine ist ausschließlich zum Spülen von Gläsern zu verwenden. Bei Missachtung dieser Regelung wird ein Betrag in Höhe von 100 € Netto von der Kautions einbehalten, zum Ausgleich der Mehraufwendungen des Vermieters für die Reinigung der Spülmaschinen und Nachreinigung von Gläsern und Geschirren. Nach Gebrauch sind die genutzten Geräte auszuschalten.

- die bereitgestellten Müllsammelbehälter zu nutzen und Sorge dafür zu tragen, dass der anfallende und getrennte Müll ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern entsorgt wird und eine Vermischung der Müllsorten (Restmüll und Papiermüll, Glas ist vom Mieter selbst und auf seine eigene Kosten zu entsorgen) vermieden wird,

- beim Verlassen des Gebäudes und der Nebengebäude dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster geschlossen und alle Türen ordnungsgemäß abgeschlossen sind,

- dafür Sorge zu tragen, dass der Hausfriede nicht gestört wird und eine Belästigung der Anwohner und Passanten unterbleibt und

- Verunreinigungen des Außenbereiches, insbesondere des Teiches zu vermeiden.

Sollen andere, nicht zur Grundausstattung gehörende oder vom Mieter mitgebrachte Geräte (z.B. Licht- oder Beschallungsanlage, Zapfanlage, Bierwagen, Spüleinrichtungen etc.) betrieben werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Ein eventueller Anschluss an bestehende Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen darf nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vermieter vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für das Ableiten von Abwasser auf dem Außengelände.

- 10) Dem Mieter ist bekannt, dass im gesamten Haus des Vermieters und damit auch in den bestehenden Räumlichkeiten ein Rauchverbot besteht, auch wenn dies nicht durch Schilder angeordnet ist. Der Mieter hat daher dafür Sorge zu tragen, dass dieses Rauchverbot eingehalten wird.
- 11) Dem Mieter ist weiterhin bekannt, dass die Alarmanlagen im Haus bzw. im Aufzug nur für Notfälle vorgesehen sind. Jede - auch leicht fahrlässige - missbräuchliche und unsachgemäße Verwendung durch den Mieter, seine Beauftragten oder Gäste hat der Mieter